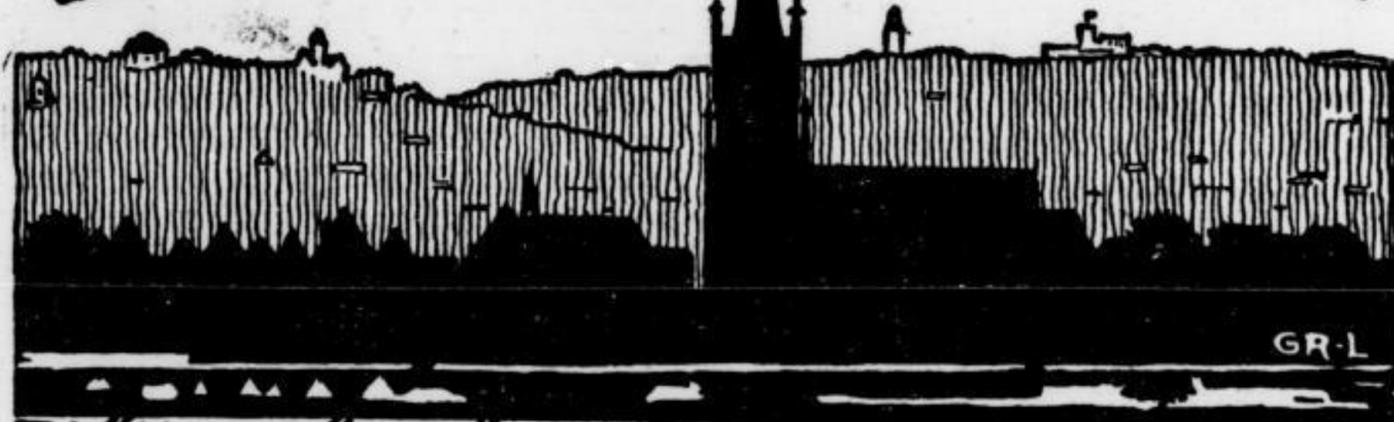


# Die Elbans



Blätter für Sächsische Heimatkunde

Nr. 6.

11. Jahrgang

Beilage zum General-Anzeiger.

Juli 1934.

## Alt-Kötzschenbroda.

Ein Streifzug durch 700 Jahre Ortsgeschichte  
von A. Schruh.

(3. Fortsetzung.)

Ähnliche Bestimmungen finden sich in anderen Dorfrügen auch, jedoch wird für Kötzschenbroda jede Beschränkung in der Art der Gewerbe ausgeschlossen, während in anderen Orten (Weinböbla, Rüge von 1532, Zischewig 1529) sie die zugelassenen Handwerker auf die allernotwendigsten, Schuster, Schneider, Schmiede, Tischler und Leineweber beschränkten. Für Kötzschenbroda ist als erster Handwerker ein Schmied 1486, also über ein Jahrzehnt vor der Rügenniederschrift, urkundlich nachzuweisen. Der erste nachweisbare Schneider erscheint 1575. 1607 berichten die Kirchenakten von einem Barbier, einem Schlosser, einem Tischler, einem Stellmacher. Für die Zwischenzeit ist zwar kein schriftlicher Nachweis für die Anwesenheit dieser und anderer Gewerbetreibender vorhanden, aber es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß das 1497 als althergebracht erwähnte Niederlassungsrecht auch praktisch geübt worden ist. Abweichend von vielen anderen Dorfrügen wird in der unsrigen auch besonders das Handeltreiben erwähnt. Ob sich mit Beginn des 15. Jahrhunderts aber ein Krämer oder sonstiger Kaufmann hier befunden hat, ist nicht festzustellen. Das Niederlassungsrecht eines Apothekers ist späteren Datums. Der erste Apotheker wird nach dem 30jährigen Kriege erwähnt.

Die nächsten Bestimmungen der Rüge von 1497 sind öffentlich rechtlicher Art, wiederholen die schon anfangs erwähnte Befugnis der Dorfsgerichte, Rechtsgeschäfte auch ohne Mitwirkung des Amtes Dresden durch ihr Siegel rechtsgültig zu machen. Diese zweite Anführung des „notariellen“ Rechtes, wie wir heute sagen würden, bezieht sich ganz besonders auf rechtskräftige Bestätigung von Kauf und Verkauf von Grundbesitz:

Ob ist der Rodwar willfür und Altherkommene gewonhyt szo zewehn. Kaufe Lewthe kämen (vor) eym vollkommene gemeyne vnd der eynß dem andern vffgibt seyne gutthern (Güter) es sey an Eckern, an weßen (Wiesen) an weynbergen, an Hauß vundt an Huse, an sarenden Gabe es sey beweglich adber